

- Vereinsatzung -

Dart – Kreis – Verband – Konstanz e.V. (DKVK)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Dart Kreis Verband Konstanz e. V. ".

Der Dart Kreis Verband Konstanz, nachfolgend kurz DKVK genannt, hat seinen Sitz in Singen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Singen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des DKVK

1. Der Verein verfolgt einen freizeitsportlichen und ausschließlich gemeinnützigen Zweck im Dartspielbereich.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der DKVK hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Pflege und Verbreitung des Dartsportes
 - b) Durchführung von Meisterschaften
 - c) Abhaltung von Pokalturnieren
 - d) Förderung der Jugend
 - e) Beratung der Mitglieder in Fragen des Dartsports

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§4 Mitgliedschaft

Der DKVK unterscheidet ordentliche und fördernde Mitglieder.

- 1.) Ordentliche Mitglieder können nur Mannschaften von Dartsportlern werden, die sich freiwillig zusammengeschlossen haben und deren Ziel die Förderung und Pflege des Dartsports ist.
 - 1.1) Mit der Mitgliedschaft in einer Dartmannschaft, erlangen dessen Einzelmitglieder zugleich die Mitgliedschaft im DKVK
- 2.) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Förderung des Dartsports interessiert sind.

Die Anmeldung muss schriftlich, beim Schriftführer, erfolgen. Bei der Anmeldung einer Mannschaft muss eine Bezugsperson, z.B. Mannschaftskapitän, mit Adresse und Telefonnummer angegeben werden. Befinden sich Jugendliche in der Mannschaft, so ist eine Erlaubnis des Erziehungsberechtigten, der Anmeldung beizulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Erlangung der Mitgliedschaft erfolgt erst, mit Eingang des Mitgliedbeitrages.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller und jedes ordentliche Mitglied innerhalb 4 Wochen nach Bekannt geben des Ablehnungsbeschlusses Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Der Einspruch ist mit Begründung schriftlich an dieselbe zu richten, die dann endgültig entscheidet.

Die Ablehnung von fördernden Mitgliedern bedarf keiner Begründung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

- a) Ein Austritt aus dem DKVK kann nur schriftlich erfolgen. Beim Austritt einer Mannschaft müssen alle Spieler zustimmen, und kann nur zum Geschäftsjahresende erfolgen.
- b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere wiederholter Verstoß gegen die Satzung, die Spielordnung oder Beschlüsse der Verbandsorgane, Verletzung der sportlichen Fairness oder Schädigung des Ansehens des DKVK vorliegen.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieser geht an die letzte bekannte Anschrift und tritt auch in Kraft wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. Gegen den Ausschlußbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief Einspruch erhoben werden. Die einberufene Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig.

- c) Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Ansprüche und Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zur DKVK ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandene Ansprüche des DKVK gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleibe bestehen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an Veranstaltungen, insbesondere dem Ligabetrieb und Turnieren sowie an sonstigen Versammlungen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.
- b) bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheidungen nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- c) Anträge an die Organe des DKVK zu richten.

2. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nach §7 gegenüber der DKVK nicht nachgekommen sind, können den DKVK im Sinne der Ziffer 1 nicht in Anspruch nehmen.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) ihre Spielermeldung jährlich gemäß der Regelung in der Spiel- und Wettkampfordnung zu machen und den festgesetzten Beitrag für das folgende Geschäftsjahr gemäß §7 zu entrichten.
- b) an den Zielen und Aufgaben des DKVK mitzuarbeiten.
- c) die Beschlüsse des DKVK einzuhalten sowie dessen Satzung und Spielordnung zu beachten und sich im Sinne dieser Beschlüsse zu betätigen.

§7 Beiträge

1. Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich, nach Vorgabe der Vorstandschaft, festgelegt. Der Beitrag beträgt jedoch mindestens 150,- Euro pro Mannschaft.
2. die Beiträge für fördernde Mitglieder sind freiwillige Beiträge, sollten jedoch nicht unter 20,- Euro liegen.
3. Beiträge sind auf das Konto der Sparkasse Singen-Radolfzell
KontoNr.: 354 375 8 BLZ: 692 500 35
bis zum letzten Sonntag im August zu überweisen.
4. Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, wird keine Mitgliedschaft in der DKVK erlangt.
5. Werden Strafgebühren nicht binnen zwei Wochen beglichen, so werden die Mitglieder von sämtlichen Veranstaltungen des DKVK ausgeschlossen.

§8 Verbandsorgane

Die Organe des DKVK sind:

- a) geschäftsführende Vorstandschaft
- b) Vorstandschaft
- c) Mitgliederversammlung
- d) Ausschüsse

§9 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) Kassier
- d) Schriftführer

Vorstand im Sinne §26BGB ist der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Kassier.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Vereinbarung: Der Verband wird durch den 1. Vorstand vertreten, bei dessen Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorstand, bei dessen Verhinderung der Kassier, bei dessen Verhinderung zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- b) die Vorbereitung des Haushaltsplanes
- c) die Verwaltung des Verbandsvermögens
- d) die Interessensvertretung des DKVK gegenüber anderen
- e) die vorläufige Beschlußfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung des Vorstandes oder Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann. Diese Entscheidung ist dem entsprechenden Organ bei der nächsten Sitzung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Schriftführer führt im Auftrag und gemäß den Beschlüssen der Organe des DKVK die laufenden Ligakonkurrenzen. Er führt die Dienstaufsicht über Spielabläufe und Ergebnisdienste. Er hat in der geschäftsführenden Vorstandschaft und in der Vorstandschaft volles Stimmrecht.

§10 Vorstandschaft

Der Vorstandschaft gehören an:

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) 3 Beisitzer (einer von Ihnen wird zum Jugendvertreter gewählt)

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Beschlußfassung über Aufnahmeanträge gemäß §4
- b) die Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß §5
- c) die Beschlußfassung in allen wichtigen sportlichen Angelegenheiten
- d) die Beschlußfassung in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten bis zu 1000,-Euro pro Einzelfall. Bei größeren Beträgen und Mietgeschäften ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- e) die Erstellung eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- f) die Vorbereitung und Festlegung der Mitgliederversammlungen
- g) die Bildung von Ausschüssen
- h) die Entscheidung über eingegangene Beschwerden und Anregungen aller Art
- i) alle gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedermannschaften mitzuteilen

Jedem Mitglied können vom Vorstand bestimmte Aufgaben zur Bearbeitung und Erledigung übergeben werden.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Verbandsorgan. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Verbandsorgane des DKVK verbindlich.

Der Mitgliederversammlung gehören je 1 Vertreter pro Mannschaft und die Vorstandschaft an.

Die Mitgliederversammlung hat nach Bedarf, aber mindestens 1 mal im Jahr zu Sitzungen zusammenzutreten. Ferner ist eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mannschaften dieses schriftlich beantragen. Der 1. oder 2. Vorstand leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung.

Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich abzuhalten.

Der Mitgliederversammlung obliegt die:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Wahl der Vorstandschaft
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) Beschließung des Mitgliedbeitrages unter Berücksichtigung §7
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- h) Beschlußfassung über Einsprüche gegen Aufnahmeablehnung- und Ausschlußbescheide
- i) Entgegennahme des Kassenberichts
- j) Wahl der Kassenprüfer
- k) Beschlußfassung über eingegangene Anträge
- l) Beschlußfassung über Finanz- und Mietgeschäfte
- m) Beschlußfassung über die Auflösung des DKVK

Anträge an die Mitgliederversammlung können jederzeit beim Schriftführer eingereicht werden.

§12 Einberufung der Organe

Die geschäftsführende Vorstandschaft und die Vorstandschaft werden telefonisch bei Bedarf einberufen, jedoch mindestens alle zwei Monate.

Die Mitgliederversammlung wird telefonisch oder schriftlich (Dartheft, Wochenblatt) mindestens eine Woche vor stattfinden einberufen.

§13 Beschlussfähigkeit

Die Organe sind beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens der 1. oder 2. Vorstand und mindestens 30%, der übrigen Mitglieder dieses Organs in der Sitzung anwesend sind. Ist keine Mehrheit gegeben, ist binnen 14 Tagen eine neue Sitzung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlußfähig ist.

Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Zu Änderungen der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen in keinem Falle mitgezählt werden.

§14 Wahlen

Gewählt werden:

- a) 1. Vorstand
 - b) 2. Vorstand
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) 3 Beisitzer (einer von Ihnen wird zum Jugendvertreter gewählt)
 - f) 2 Kassenprüfer
- durch die Mitgliederversammlung.

Jeder Stimmberechtigte hat grundsätzlich 1 Stimme. Die Wiederwahl ist zulässig.

Stimmberechtigt ist nur eine Person je Mannschaft.

Andere Personen sind nicht stimmberechtigt!

Die Mitglieder der Vorstandschaft, sowie die Kassenprüfer, werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandschaft bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Zur Wahl der Vorstandschaft ist die einfache Mehrheit erforderlich. Wird die Stimmzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Wahlen können auf Antrag oder bei nur einem Bewerber offen durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten diesem stattgibt. Bei Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Die Wahl ist dann schriftlich durchzuführen.

§15 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder des DKVK üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die im Interesse des DKVK entstandenen Reisekosten und Tagegelder, sowie Vergütungen für besonders beanspruchte Personen kann die Mitgliederversammlung beschließen.

§16 Zweckvermögen

Zur Erreichung der in §2 aufgeführten Aufgaben und Zwecke ist, soweit ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen. Dieses Zweckvermögen sollte eine Summe, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, nicht überschreiten. Weitere Überschüsse werden zu gleichen Teilen an die Mitgliedsvereine ausbezahlt.

§17 Niederschrift

Über alle Sitzungen der Organe und Ausschüsse sind Niederschriften mit dem Ergebnis der Verhandlungen und Beschlüssen zu fertigen. Sie sind von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden abzuzeichnen und grundsätzlich allen Mitgliedermanschaften bekannt zu geben.

§18 Auflösung

Über die Auflösung des DKVK entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses Organs, auf einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. In der, die Auflösung des DKVK beschließenden Versammlung, ist über die Verwendung, des nach Durchführung der Auflösung verbleibenden Vereinsvermögen zu bestimmen. Es soll grundsätzlich einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem rechtswirksamen Auflösungsbeschluß sind zugleich zwei Liquidatoren zu bestellen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19 Gültigkeit der Vereinssatzung

Sollte ein Paragraph dieser Satzung nicht rechtmäßig sein, so gilt dies nur für den entsprechenden Paragraphen Und nicht für die ganze Satzung. Der rechtswidrige Paragraph ist so schnell wie möglich, ohne Sinneswechsel, der Gesetzeslage anzupassen und in der Satzung zu ändern.